



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn



Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.04.2013

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 05 20 35 02 – 58/2013

Durchwahl
1037

Bonn, den
21.05.2013

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 19.04.2013 beantragten Sie über die Internetseite „www.fragdenstaat.de“ die Beantwortung mehrerer Fragen zu dem Thema „Open Source im Bundesrechnungshof“ nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG).

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Welche Open-Source-Anwendungen werden im Bundesrechnungshof (Bund) eingesetzt und für welche Aufgaben ?

LibreOffice (Office Programm)

Firefox (Browser)

Zope / Plone (Intranet)

Drupal (Intranet)

Gimp (Grafikprogramm)

Gantt Project (Projektplanung)

2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Open-Source-Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen ?

LibreOffice und Firefox ist auf allen mit Informationstechnik ausgestatteten Arbeitsplätzen installiert.

3. Welche offenen Standards und offenen Formate nach OASIS werden im Bundesrechnungshof (Bund) eingesetzt ?

Die von LibreOffice in der Standardinstallation bereitgestellten Formate

4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS ?

Die Prüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofs erfordert eine Unterstützung verschiedenster Dateiformate, da die Dokumente/Dateien gelesen und verarbeitet werden müssen, die in den geprüften Stellen vorgefunden werden.

Eine prozentuale Unterscheidung von offenen und proprietären Formaten wird im Bundesrechnungshof nicht vorgenommen.

5. Welche proprietären Anwendungen und Betriebssysteme werden im Bundesrechnungshof (Bund) eingesetzt und für welche Aufgaben?

Auf den Arbeitsplätzen sind Windows, MS-Office, IE, sowie Fachanwendungen installiert.

6. Was kosteten jeweils die Open-Source-Anwendungen und was kosteten jeweils die proprietären Anwendungen ?

Die Software der FA. Microsoft wurde in einem Gesamtpaket eingekauft. Der Einkauf aller anderen Produkte erfolgt, soweit möglich, über Rahmenverträge.

Die Kosten für die offenen Produkte sind gering, da die Pakete in der Regel nicht verändert werden.

7. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Open-Source-Anwendungen und welche zusätzlichen Kosten entstehen für die proprietären Anwendungen pro Jahr etwa für die Betreuung und für Schulungen ?

Erfahrungsgemäß ist der Schulungsaufwand unabhängig davon, ob ein offenes oder ein proprietäres Produkt angewendet wird.

8. Plant der Bundesrechnungshof (Bund) weiterhin proprietäre Anwendungen einzusetzen, wenn ja warum ?

Der Einsatz proprietärer Anwendungen ist abhängig davon, ob im OSS-Bereich gleichwertige Anwendungen zur Verfügung stehen und welches Ergebnis das entsprechende Ausschreibungsverfahren hat. Außerdem ist zu beachten, dass für bestimmte Einsatzbereiche die Software weiteren Anforderungen (beispielsweise Zertifizierungen oder speziellen Zulassungen) genügen muss.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass der Einsatz der Software nicht den Dokumentenaustausch mit Dritten behindert.

Ein entscheidendes Merkmal beim Einsatz von Software ist die Interoperabilität der in Frage kommenden Produkte.

9. Wird stets die mögliche Umstellung auf Open Source Anwendungen geprüft ?

Sofern OSS-Alternativen bekannt sind und nicht andere Gründe (s. a. Frage 8) entgegenstehen, wird eine Umstellung geprüft.

10. Wenn ja wie lauten die Ergebnisse ?

Im Rahmen der Prüfung der Migration (2012) auf ein neues Bürokommunikationsprogramm wurden OSS-Alternativen geprüft. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel zu dem damaligen Zeitpunkt mit hohem, nicht kalkulierbarem Risiko verbunden ist. Ausschlaggebend für dieses Votum war vor allem die damals unsichere Situation, welche freie Office Software (Libre Office oder Open Office) kostenfrei weiter entwickelt würde.

11. Wenn nein weshalb nicht ?

entfällt

Die Beantwortung Ihrer Fragen stellt noch die Erteilung einer „einfachen Auskunft“ nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG dar und erfolgt daher kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Raffauf